Landkreis Lüchow-Dannenberg 12.09.2018
Der Landrat
67 - Natur- und Landschaftsschutz
66 – Umwelt und Straßen

Sitzungsvorlage **Nr.: 2018/031**
Anfrage

Anfrage der Gruppe grüneXsoli vom 05.09.2018: Landwirtschaftliche Nutzflächen im Landkreis und Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Betrieb von Beregnungsbrunnen

Kreistag	17.09.2018	**TOP**

Eingang per E-Mail am 05.09.2018

Gruppe grüneXsoli
Kreistag Lüchow/Dannenberg

Anfragen zur Kreistagssitzung am 17.9.2018

Wir bitten darum folgende Anfragen zu beantworten:

1.) Wie groß ist die Fläche des Landkreises, die landwirtschaftlich genutzt wird?

2.)Wird diese Fläche ökologisch oder konventionell bewirtschaftet?

3.) Was sind die Voraussetzungen dafür, dass vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Beregnungsbrunnen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird?

4.) Ist in räumlicher Nähe von Hochmooren oder anderen Feuchtgebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Inbetriebnahme von Beregnungsbrunnen nicht unerlässlich, um gegebenenfalls zu verhindern, dass diese Biotope gefährdet werden?

Hermann Klepper
SOLI

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) und 2.)
Die Zahlen wurden auf Grundlage der Anfrage bei dem BVNON aktuell abgefragt, liegen allerdings zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und können gerne mit dem Kreistagsprotokoll nachgeliefert werden. Im Jahr 1989 waren es noch 64.414 ha = 52,8 % der Kreisfläche.

Zu 3.)
Für alle Erlaubnisanträge zur Feldberegnung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der beantragten Entnahmemenge und ist ein unselbständiges Verfahren. Bis 100.000 m³/a wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt und für Entnahmen bis 10 Mio m³/a eine allgemeine Vorprüfung. Bestandteil dieser Prüfung sind alle Umwelt relevanten Schutzgüter. Das Ergebnis der Vorprüfung wird dann amtlich bekannt gemacht und erst danach wird eine Erlaubnis mit Auflagen erteilt. Jährlich werden dann die Entnahmemengen überprüft und bilanziert.

Zu 4.)
Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unabhängig von dem Schutzgebietsstatus immer durchzuführen. Bei Naturschutzgebieten, Hochmooren und Biotopen sind größerer Abstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung dieser Gebiete auszuschließen. Diese Festlegungen sind auch in der

Naturschutzverordnung, z. B. für den Maujahn, enthalten und sind grundsätzlich einzuhalten. In Zweifelsfällen werden auch hydrogeologische Gutachten eingefordert und Beweissicherungsmaßnahmen angeordnet. Über die gesamte Kreisfläche verteilt werden monatlich an ca. 30 Messstellen die Grundwasserstände gemessen und dem Landkreis vorgelegt. Zum Jahresende erfolgt dann eine flächendeckende Erfassung aller Entnahmemengen und Bilanzierung pro Grundwasserkörper.